


Steuernummer 143/237/30491
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 089 1252-7127

Finanzamt, 80275 München

01 2FF3 4DF2 16 E000 44AE
DV01.25 1,10 Deutsche Post 

K4000 *B09*15*001098*

Herrn
Dipl.-Math.oec. Felix
Wallenhorst Steuerberater
Landshuter Allee 11
80637 München**Anlage zum Bescheid**

für 2022 zur

Körperschaftsteuer

EINGANG 16. JAN. 2025

Für
Haus des Stiftens für Unternehmen und Non- Profits gGmbH
Landshuter Allee 11 , 80637 München**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Aussiedler und Spätaussiedler (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)
- Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 AO)
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 AO)
- Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 20 AO)
- Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- Förderung der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- Förderung der Kleingärtnerei (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint



6

1 VON

001098
BLATT

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse München
Postfach 1155, 84442 MühldorfWeitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Form.Nr. 003889 G

000278101

Kreditinstitut:

BBk München	
IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06	BIC MARKDEF1700
BayernLB München	
IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62	BIC BYLADEMMXXX
UniCredit Bank-HypoVereinbk	
IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20	BIC HYVEDEMMXXX
	Rt. 07.01.2025 KSt 2022

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Mi 7:30-16:00, Do. 10-18, Fr. 7:30-12:30

Nahverkehrsanbindung:

Katharina-von-Bora-Str. 4: S-Bahn: Station Stachus -Tram 27: Station Ottostr.
U-Bahn (Linie 2): Station Königsplatz



Finanzamt München

StNr: 143 / 237 / 30491

Name: Haus des Stiftens für Unternehmen und Non-Profits gGmbH,
Landshuter Allee 11,
80637 München

**Anlage zum
Körperschaftsteuerbescheid 2022 vom
15.01.2025**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützigen Zwecke :

- Förderung der Wissenschaft und Forschung (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO)
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO)
- Förderung der Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (52 Ab. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§52 Abs. 2 Satz Nr. 11 AO)
- Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes Sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Satz Nr. 12 AO)
- Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)
- Förderung des Tierschutzes (§52 Abs 2 Satz 1 Nr. 14 AO)
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§52 Abs. 2 Satz Nr. 16 AO)
- Förderung des Schutzes von EHE und Familie (§52 Abs. 2 Satz 1Nr.19 AO)
- Forderung des Sports (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)
- Förderung der Tierzucht, Pflanzenzucht und des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)
- Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO)
- Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)
- Förderung der Unterhaltung und Pflege Friedhöfen und die Unterhaltung vo Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Ihr Einspruch vom 21.01.2025 ist hiermit erledigt.